



Rechtsanwaltskammer  
München

# Sonderausgabe der Mitteilungen

03/2018



Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse  
der ordentlichen Kammerversammlung  
vom 04. Mai 2018

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Änderung der Richtlinien des Nothilfefonds der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

In der ordentlichen Kammerversammlung am 04.05.2018 wurde beschlossen, die Richtlinien des Nothilfefonds der Rechtsanwaltskammer München wie folgt neu zu fassen:

#### **Richtlinien des Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München**

##### **§ 1 Präambel**

Der Unterstützungsfonds ist eine Fürsorgeeinrichtung der Rechtsanwaltskammer München, dessen Vermögen dafür eingesetzt werden soll, Rechtsanwälte\* zu unterstützen, damit sie im Fall persönlicher Krisen in der Lage bleiben, ihre Tätigkeit als Rechtsanwälte weiter auszuüben bzw. ihre Kanzleien zu erhalten. Die Unterstützung erfolgt vorwiegend in finanzieller Art und Weise, kann aber auch projektbezogen und individuell, z. B. durch Beratung, gestaltet sein. Es können auch Hinterbliebene unterstützt werden. Die Mittel des Unterstützungsfonds sollen auch für die Unterstützung von Projekten eingesetzt werden, die allgemein die Unterstützung von Rechtsanwälten in Krisensituationen zum Ziel haben.

##### **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

1. Der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München mit Sitz in München obliegt es, eine Fürsorgeeinrichtung für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen (§ 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO). Als solche besteht bei der Rechtsanwaltskammer München der Unterstützungsfonds. Der Unterstützungsfonds ist eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Das Vermögen des Unterstützungsfonds wird getrennt vom sonstigen Kammervermögen verwaltet; zuständig ist das Präsidium. Es wird nicht aus Pflichtbeiträgen und/oder Gebühren finanziert und ist nicht mit anderen Haushaltspositionen verrechenbar. Das bisherige Vermögen der Nothilfe geht im Unterstützungsfond auf (Umwidmung).
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Mitteln des Unterstützungsfonds besteht nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Unterstützungsfonds fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigt werden.
4. Der Unterstützungsfonds ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Unterstützungsfonds dürfen nur für die in diesen Richtlinien genannte Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Unterstützungsempfänger**

Unterstützungsempfänger können Mitglieder (nur natürliche Personen), deren Hinterbliebene sowie ehemalige Mitglieder nach mindestens 25-jähriger Mitgliedschaft sein.

### **§ 4 Ziele des Unterstützungsfonds**

Ziel des Unterstützungsfonds ist die Unterstützung des in § 2 genannten Personenkreises in besonderen persönlichen Notlagen. Sie dient insbesondere

- der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit
- der Unterstützung bei längerer Arbeitsunfähigkeit/Krankheit oder Behinderung
- der Unterstützung bei Altersarmut
- der Überbrückung und Hilfe zum Lebensunterhalt bei Hinterbliebenen
- der Unterstützung bei plötzlichen unverschuldeten Unglücksfällen und bei persönlichen Krisen

### **§ 5 Art der Unterstützung**

1. Im Regelfall wird finanzielle Unterstützung gewährt durch laufende, insbesondere monatliche Zuwendungen, einmalige Zuwendungen und/oder die Gewährung eines Darlehens. letzteres kann auch im Existenzgründungsfall gewährt werden, wenn und soweit die Mitglieder keine (öffentliche) Förderung erhalten.
2. Im Fall des Versterbens eines Mitgliedes wird, soweit die Voraussetzungen vorliegen, den Hinterbliebenen über den Unterstützungsfonds eine erste finanzielle Hilfe gewährt. Die Erstattung von Beerdigungskosten richtet sich ausschließlich nach der Sterbegeldordnung der Rechtsanwaltskammer München.
3. Darüber hinaus unterstützt die Rechtsanwaltskammer München die Unterstützungsempfänger durch Beratung, Mentoring, Vermittlung von Beratung oder eines Kanzleivertreters. Die Rechtsanwaltskammer München stellt bei Bedarf einen Vertrauensanwalt, der materiell in Bedrängnis geratene Mitglieder berät.
4. Die finanzielle Unterstützung kann von der Inanspruchnahme von Beratung abhängig gemacht werden.
5. § 6 bleibt unberührt.

### **§ 6 Unterstützung von Projekten**

Außerhalb der Fürsorge für einzelne Personen sollen mit dem Unterstützungsfonds auch Projekte gefördert werden, die der Anwaltschaft zugutekommen, sofern eine solidarische Unterstützung durch die Anwaltschaft angebracht erscheint, z. B. Projekte der Stressbewältigung, Betreuung von Kindern von Mitgliedern oder Beratung zum Kanzleimanagement.

### **§ 7 Antrag**

Eine Unterstützung durch den Unterstützungsfonds wird nur auf Antrag gewährt. Beim Antrag auf finanzielle Unterstützung ist das Antragsformular der Rechtsanwaltskammer München unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Bedürftigkeit einzureichen. Der Antrag ist jährlich zu erneuern.

## **§ 8 Rückforderung/Anrechnung auf Unterstützungsleistungen**

1. Bei unrichtigen Angaben bei der Beantragung von Leistungen behält sich die Kammer ein Rückforderungsrecht vor.
2. Eine Unterstützung durch den Unterstützungsfonds kann nur gewährt werden, soweit keine Anrechnung auf andere Unterstützungsleistungen erfolgt.

## **§ 9 Auflösung des Unterstützungsfonds**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Unterstützungsfonds oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Unterstützungsfonds an die Rechtsanwaltskammer München zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

## **§ 10 Inkrafttreten dieser Richtlinien**

Die Richtlinien treten nach ihrer Verabschiedung in der Kammerversammlung mit Veröffentlichung in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer in Kraft.

\*aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Die vorstehenden Änderungen der Richtlinien des Nothilfefonds der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München (Neufassung) werden hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

München, den 16.05.2018

Gez. RA Michael Then  
Präsident

## Änderung der Gebühren- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

In der ordentlichen Kammerversammlung am 04.05.2018 wurde beschlossen, die Gebühren- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

### I. Änderung der Gebührenordnung

#### Art. 2 Zulassungssachen

1. Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 260,- erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) besteht.

2. Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von EUR 320,- erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht.

3. Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Bearbeitung des Antrags auf die gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (§§ 6, 12, 46a BRAO) wird eine Gebühr von EUR 360,- erhoben.

4. Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf weitere Arbeitsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 300,- erhoben.

5. Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (Wechsel) wird eine Gebühr von EUR 150,- erhoben. Für Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt diese Gebühr EUR 250,-.

6. Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

Wird der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen, so beträgt die Gebühr EUR 160,-, bei Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) und Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwälten) EUR 220,-, bei Rücknahme des Antrags auf gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) EUR 260,-, bei Anwaltsgesellschaften EUR 600,-.

## II. Änderung der Entschädigungsordnung

### Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen

1. Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind, geltend zu machen, sonst verfallen sie.

### Art. 2 Reisekostenvergütung

1. Art. 2 wird umbenannt in Reisekostenvergütung.

2. Ziff. 1 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Notwendige Reisekosten werden wie folgt gegen Nachweis erstattet: a) Bahnfahrt 1. Klasse, b) Flugzeug Economy Class bzw. Business Class bei Interkontinentalflügen, c) Taxi, d) eigener PKW in Höhe von EUR 0,40 je Kilometer, e) Parkgebühren, f) Öffentliche Verkehrsmittel, g) Mietwagen und Carsharing, h) angemessene Übernachtungskosten (ohne Frühstück) bzw. pauschal EUR 30,- bei privater Übernachtung i) sonstige Auslagen, soweit sie angemessen sind.

3. Ziff. 2 wird neu eingefügt und erhält folgende neue Fassung:

Es wird ein Tagegeld gewährt; es beträgt pro Tag EUR 40,- bei einer Abwesenheitsdauer von bis zu vier Stunden, EUR 70,- bei einer Abwesenheitsdauer von vier bis acht Stunden und EUR 100,- bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden.

4. Ziff. 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Für die An- und Abreise zu Sitzungen und Terminen am Sitz der Kammer wird abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) bis g) und Absatz 2 eine pauschale Reisekostenvergütung i.H.v. zwischen EUR 20,- und EUR 250,- gewährt, je nach Kanzleisitz.

5. Ziff. 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Das Präsidium wird ermächtigt, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln.

### **Art. 3 Kammervorstand**

1. Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Kammervorstands, außer den Mitgliedern des Präsidiums, erhalten eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 200,- pro Monat (§ 75, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Der Vorsitzende einer Abteilung des Kammervorstandes erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 75,- pro Monat. Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden (§ 76 Abs. 1 Satz 2 BRAO), erhalten eine Aufwandsentschädigung von pauschal EUR 100,- pro Monat.

### **Art. 4 Präsidium**

1. Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal bis zu EUR 8.000,- pro Monat.

2. Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal bis zu EUR 2.000,- pro Monat.

### **Art. 5 Fachausschüsse**

1. Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Der Berichterstatter erhält für die Abgabe einer begründeten Stellungnahme nach § 24 Abs. 2 Satz 1 FAO eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 200,- pro Antrag; der Ausschussvorsitzende erhält zusätzlich eine Entschädigung i.H.v. pauschal EUR 20,- pro Antrag für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung.

2. Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhält jedes Mitglied eine Entschädigung i.H.v. von pauschal EUR 75,-; der Ausschussvorsitzende erhält zusätzlich eine Entschädigung i.H.v. pauschal EUR 50,- für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung des Fachgesprächs.

### **Art. 6 Anwaltsgericht**

1. Ziff. 2 Satz 4 erhält folgende redaktionelle Änderung:

Für Reisekosten gilt Art. 2 Absatz 1 und 2.

### **Art. 8 Satzungsversammlung**

1. Art. 8 wird umbenannt in Satzungsversammlung, andere Personen
2. Art. 8 erhält folgende Fassung:

Mitglieder der Satzungsversammlung und Personen, die auf Veranlassung der Rechtsanwaltskammer reisen, erhalten eine Reisekostenvergütung gemäß Art. 2.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

1. Art. 9 erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom 4. Mai 2018 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten am 1. Juni 2018 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der **Gebührenordnung** der Rechtsanwaltskammer München treten mit Verkündung in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Gebühren- und der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

München, den 16.05.2018

Gez. RA Michael Then  
Präsident

## Einführung der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung sowie Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München aufgrund der Einführung der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung

In der ordentlichen Kammerversammlung am 04.05.2018 wurde die folgende Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung beschlossen:

### § 1 Grundzüge

1. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch Briefwahl oder elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Satzungsversammlung. Die Entscheidung, ob die Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl erfolgt, trifft das Präsidium.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.
3. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Abschluss (§ 6 Abs. 2) eingetragen und zum Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind.
4. Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 65 BRAO nur gewählt werden, wer
  - Mitglied der Kammer ist und
  - den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 66 BRAO nicht gewählt werden ein Rechtsanwalt,

- gegen den ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot i.S.v. §§ 150, 161a BRAO verhängt worden ist;
  - gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist;
  - gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 2 BRAO oder eine Geldbuße i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO verhängt oder in den letzten fünfzehn Jahren auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist.
5. Jedes Kammermitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Satzungsversammlungsmitglieder zu wählen sind.

6. Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu diesen Wahlen erfolgen über das digitale Mitteilungsblatt und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer.

## § 2 Wahlbezirke

1. Für Wahlen zum Kammervorstand und zur Satzungsversammlung werden Wahlbezirke gebildet, die die regionale Repräsentanz sicherstellen.
2. Für die einzelnen Wahlbezirke sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind und die im jeweiligen Bezirk ihre Kanzlei unterhalten (§§ 27 Abs. 1, 46c Abs. 4 S. 1, 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) oder im Falle einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. Ist das Kammermitglied zugleich als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt zugelassen oder unterhält es mehrere Kanzleien in verschiedenen Wahlbezirken, ist das Kammermitglied nur für einen Wahlbezirk wählbar. Die Entscheidung darüber, für welchen der in Frage stehenden Wahlbezirke das zur Wahl vorgeschlagene Kammermitglied antritt, obliegt diesem.
3. Für Wahlen zum Kammervorstand sind Wahlbezirke die Landgerichtsbezirke. Es sind zu wählen:
  - aus dem Landgerichtsbezirk München I zweiundzwanzig Mitglieder,
  - aus den Landgerichtsbezirken Augsburg und München II je drei Mitglieder,
  - aus dem Landgerichtsbezirk Traunstein zwei Mitglieder und
  - aus den Landgerichtsbezirken Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen und Passau je ein Mitglied.
4. Für die Wahl zur Satzungsversammlung bildet der Vorstand Wahlbezirke nach der Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Landgerichtsbezirk München I ist in jedem Fall ein Wahlbezirk. Mehrere andere Landgerichtsbezirke können zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden. Die Zahl der aus den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder bestimmt der Vorstand entsprechend der Zahl der Kammermitglieder, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl erfolgt, in dem Wahlbezirk ihre Kanzlei unterhalten oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben.

## § 3 Wahlausschuss

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht.
2. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.

4. Die Kandidatur ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss unvereinbar. Wer als Mitglied oder Stellvertreter des Wahlausschusses bestellt ist, verliert dieses Amt mit Eingang eines ihn als Bewerber bezeichnenden Wahlvorschlags i.S.v. § 9.
5. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit gemäß § 76 BRAO verpflichtet.
6. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

#### **§ 4 Verfahren des Wahlausschusses**

1. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.
2. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in teilöffentlicher Sitzung. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
5. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestellen.

#### **§ 5 Terminplan**

1. Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer und zur Satzungsversammlung auf.
2. In dem Terminplan ist vorzusehen:
  - Eine Frist von mindestens 25 Kalendertagen zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen
  - die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses und Einspruchsfrist
  - der Beginn und das Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe), wobei die Wahlzeit mindestens 15 Kalendertage betragen soll. Im Fall der Satzungsversammlungswahl soll das Ende der Wahlzeit spätestens zwei Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Satzungsversammlung liegen.

## § 6 Wahlbekanntmachung

1. Die Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer über das digitale Mitteilungsblatt und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer.
2. Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Einspruchsfrist (§ 8 Abs. 1) in der Wahlbekanntmachung bekannt.
3. Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten unter Hinweis auf die Fristen auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen, die für die Satzungsversammlungswahl von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein müssen.

## § 7 Einsehbares Wählerverzeichnis

Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis speist sich aus dem tagesaktuellen Mitgliederverzeichnis der Rechtsanwaltskammer München. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vorzuhalten.

## § 8 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von drei Tagen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
2. Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
3. Anschließend stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest.

## § 9 Wahlvorschläge

1. Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
2. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer einzureichen.

3. Ein Wahlvorschlag darf auch nur einen Kandidaten enthalten und muss für die Satzungsversammlungswahl von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk Vorstandsmitglieder bzw. Satzungsversammlungsmitglieder zur Wahl stehen.

## § 10 Prüfung der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.
2. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Kandidaten mitzuteilen. Kann ein Kammermitglied in zulässiger Weise in verschiedenen Wahlbezirken zur Wahl antreten, so fordert ihn der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist auf, binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlbezirk er antreten möchte. unterlässt das Kammermitglied eine Erklärung, wird der Wahlvorschlag nach folgendem Modus einem Wahlbezirk zugeordnet:
  - Ist das Kammermitglied als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen und unterhält er eine weitere Kanzlei, wird der Wahlvorschlag dem Wahlbezirk zugerechnet, in dem die erste Kanzlei gelegen ist.
  - Ist das Kammermitglied zugleich als niedergelassener Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt zugelassen, wird der Wahlvorschlag dem Wahlbezirk zugerechnet, in dem die Kanzlei als niedergelassener Rechtsanwalt gelegen ist.
3. Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern.

## § 11 Stimmabgabe bei Briefwahl

1. Die Wahlunterlagen werden per Post an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus
  - dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften enthält,
  - einem Wahlumschlag und
  - einem Rücksendeumschlag.
2. Die Stimmzettel müssen Hinweise zur Durchführung der Wahl enthalten, insbesondere
  - dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
  - dass jeder Wahlberechtigte nur einen Stimmzettel abgeben kann;
  - dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
  - dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
3. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er
  - auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet;

- den Stimmzettel in den Wahlumschlag und diesen in den Rücksendeumschlag einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt. Der Rücksendeumschlag ist mit Namen und Anschrift des Absenders durch diesen zu versehen.

Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss eingegangen ist.

### **§ 11a Umgang mit Wahlbriefen bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 17**

1. Eingehende Rücksendeumschläge sind mit dem Eingangsstempel zu versehen. Die Rücksendeumschläge sind bis zum Ablauf der Wahlfrist ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
2. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest und prüft diese. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Rücksendeumschlag ist insbesondere zurückzuweisen, wenn er nicht rechtzeitig oder unverschlossen eingegangen ist, der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist, der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
3. Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und (ohne Öffnung des Wahlumschlags) versiegelt als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.
4. Nach Prüfung eines jeden Rücksendeumschlags wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

### **§ 11b Ungültige Stimmzettel und Stimmabgaben**

1. Ungültig sind Stimmzettel,
  - die nicht in dem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
  - die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind;
  - die beleidigende Bemerkungen enthalten oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen enthält;
  - die nicht als vorgeschrieben erkennbar sind;
  - die ganz durchgestrichen oder ganz zerrissen sind;
  - aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;
  - auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt.

2. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel,
  - wenn sie gleichlautend sind,
  - wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gelten die mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

3. Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.
4. Ungültig sind Stimmen,
  - bei denen nicht erkennbar ist, für welchen der Bewerber sie abgegeben wurden;
  - denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
  - die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind;
  - wenn der Stimmzettel die zur Verfügung stehende Gesamtstimmzahl überschreitet;
  - die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.
5. Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

## **§ 12 Elektronische Stimmabgabe**

1. Die Wahlunterlagen werden per Post oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
2. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten im Wahlportal.
3. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
4. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.
5. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
6. Der Wähler hat den für die Wahl genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirusprogramm). Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
7. Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

## **§ 13 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl**

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

2. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
3. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
4. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
5. Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
6. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.
7. Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten).
8. Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

#### **§ 14 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl**

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technische Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
3. Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

4. Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 13 Abs. 7).

### **§ 15 Störung der elektronischen Wahl**

1. Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
2. Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.
3. Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

### **§ 16 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl**

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.
2. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
3. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

### **§ 17 Stimmauszählung bei Briefwahl**

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen.
2. Im Fall der Briefwahl wird das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:
  - Zunächst werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Sodann wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung

- mung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.
- Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.
  - Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest.
  - Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
  - Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.
3. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahlniederschrift ist die Ungültigkeit eines Stimmzettels bzw. einer Stimme stichwortartig zu begründen. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahlniederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.
4. Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und in der das Wahlergebnis festgestellt wurde, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.

### **§ 18 Wahlergebnis**

1. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
2. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlverlauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmanzahl sowie die Wahlbeteiligung bekannt.
3. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
4. Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

### **§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds**

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl. Sie kann, solange die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt, zeitgleich mit der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl erfolgen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

## § 20 Wahlanfechtung

1. Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich angefochten werden.
2. Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde, und die Möglichkeit besteht, dass durch den Wahlverstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

## § 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Stimmzettel, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen, Niederschriften über Beschlussfassungen des Wahlausschusses, die Wahl Niederschrift und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Mit Beschlussfassung über diese Wahlordnung treten §§ 10, 11 und 12 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München außer Kraft. Abschnitt „IV. Der Kammervorstand“ der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München wird zu Abschnitt „III. Der Kammervorstand“, Abschnitt „V. Inkrafttreten“ der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München wird zu „IV. Inkrafttreten“, § 13 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München wird zu § 10.

In der ordentlichen Kammerversammlung am 04.05.2018 wurde die Einführung der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung beschlossen. Mit Beschlussfassung ergeben sich nach § 22 der Wahlordnung folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München:

1. §§ 10, 11 und 12 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München treten außer Kraft.
2. Abschnitt „IV. Der Kammervorstand“ der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München wird zu Abschnitt „III. Der Kammervorstand“.
3. Abschnitt „V. Inkrafttreten“ der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München wird zu „IV. Inkrafttreten“.
4. Abschnitt „IV. Inkrafttreten“ erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom 04. Mai 2018 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

5. § 13 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München wird zu § 10.

Die vorstehende Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung sowie die vorstehenden Änderungen der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

München, den 16.05.2018

Gez. RA Michael Then  
Präsident